



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf hat in seiner Sitzung am 25.06.2019, unter Pkt. GR0748, folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Gemäß § 26 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes i.d.g.F. wird für das Gemeindegebiet von Purkersdorf wegen der beabsichtigten Änderung des örtlichen Flächenwidmungsplanes eine **Bausperre erlassen**.

§ 2 Zielsetzungen

Die Bausperre erfolgt zur Sicherung der Durchführung der beabsichtigten Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes. Ziel der Überarbeitung ist eine standortadäquate Dichte- und Nutzungsfestlegung in Abstimmung mit dem Bestand und infrastrukturellen Gegebenheiten unter Bedacht auf erforderliche zukünftige Erschließung.

Geplant sind neben verdichteter Bebauung, unter Berücksichtigung der bestehenden sowie möglichen Infrastruktur im Zentrumsbereich sowie entlang der Hauptverkehrsachsen, ein gemeindeübergreifendes Entwicklungskonzept zur Ansiedlung von Betrieben und Erhaltung von Arbeitsplätzen mit der Marktgemeinde Gablitz betreffend Grundstücke im Bauland Betriebsgebiet längs der Linzer Straße B1 sowie die Ausarbeitung einer möglichen Bebauung des zukünftig freiwerdenden Areals des Bahnhofsgeländes Unter Purkersdorf der ÖBB.

Für eine geordnete zukünftige Entwicklung des Baulandes im Gemeindegebiet von Purkersdorf wird zudem im Siedlungsbereich die Erhaltung und Sicherung des Charakters eines Ein- und Zweifamilienhausgebietes durch Beschränkung der Verdichtungsmöglichkeiten angestrebt.

§ 3 Zweck der Bausperre

Zweck der Bausperre ist eine Sicherung der oben angeführten Ziele durch eine Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes.

Auf Basis von Lage, Gegebenheiten und Erschließungsmöglichkeiten sollen im Zuge der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes Bereiche definiert werden, in denen



- verdichtete Bauformen sowie Betriebsansiedlungen ermöglicht und
- Einschränkungen der Anzahl der Wohneinheiten in Gebieten (Siedlungen) festgelegt werden, wo eine verdichtete Bauform dem Charakter des umliegenden Baulandes widerspricht.

§ 4 Geltungsbereich

Betroffen von der Bausperre im gesamten Gemeindegebiet von Purkersdorf sind zur Wahrung des örtlichen und strukturellen Charakters, Grundstücke, für welche

1. die Widmung Bauland Betriebsgebiet,
 2. Bauland Kerngebiet und Bauland Wohngebiet verordnet sind sowie
 3. das Areal der zukünftig freiwerden Flächen im Bereich Bahnhof Unter Purkersdorf.
- Während der Geltungsdauer der Bausperre ist **für bestehende Grundstücke** in der Widmungsart **Bauland Wohngebiet und Bauland Kerngebiet** die Errichtung von **Ein- und Zweifamilienhäusern zulässig.**

§ 5 Geltungsdauer

Die Bausperre tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Die Bausperre gilt nicht für jene baubehördliche Verfahren, welche zum Zeitpunkt der Kundmachung der Bausperre bereits anhängig sind.

Die Bausperre tritt gemäß § 26 Abs. 3 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F., wenn sie nicht früher aufgehoben wird, zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft. Sie kann vor Ablauf dieser Frist einmal um 1 Jahr verlängert werden.

Purkersdorf, am 26.06.2019

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister
Ing. Stefan Steinbichler



Angeschlagen am: 26.06.2019 *S.M.*

Abgenommen am: